

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte „Bunte Welt“ der Gemeinde Jörl

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des §§ 11 der Satzung für die Kindertagesstätte „Bunte Welt“ der Gemeinde Jörl wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Jörl am 16.12.2014 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte in Jörl erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.
- 2) Die Gebührenschuldner haben sich bei der Anmeldung zu verpflichten, dem Amt Eggebek Bankabruf für den Gebühreneinzug zu erteilen.
- 3) Der Träger der Kindertagesstätte bzw. die von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Höhe der Gebühren

- 1) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Bei Schuleintritt gilt diese Berechnung bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.
- 2) Der monatliche Teilbetrag beträgt für

Kinder über drei Jahre	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	130,00 €
	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	160,00 €
	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	190,00 €
	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	220,00 €
	Sporadische verlängerte Betreuung = 3,60 €/Stunde	
Kinder unter drei Jahre	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	195,00 €
	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	240,00 €
	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	285,00 €
	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	330,00 €
	Sporadische verlängerte Betreuung = 5,40 €/Stunde	
- 3) Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind der Regelbeitrag um 30 % und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 60 % herabgesetzt.
- 4) Gebührenschuldner mit geringerem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Regelgebühr. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe des einzusetzenden Einkommens den Bedarf des Gebührenschuldners zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet. Der Ermäßigungsantrag

hat gemäß Formvordruck an das Sozialzentrum Eggebek zu erfolgen. Das Sozialzentrum Eggebek prüft die Anspruchsvoraussetzungen und stellt ggfs. eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Auf Grund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

- 5) Das Essensgeld, Getränke, Material und Veranstaltungen werden nach dem Kostendeckungsprinzip gesondert abgerechnet.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- 3) Wird ein Kind wegen Umzug, Krankheit oder aus anderem triftigem Grund abgemeldet, ist der volle Beitrag bis zum Ende des Monats der Abmeldung zu zahlen
- 4) In anderen Fällen, wie bei vorübergehender Abwesenheit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, kann eine Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung nicht gewährt werden.
- 5) Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Kindertagesstätte „Bunte Welt“ der Gemeinde Jörl verwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Jörl, 16.12.2014

Silke Hüenefeld

- Bürgermeisterin -

1. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte „Bunte Welt“ der Gemeinde Jörl

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des § 12 der Satzung für die Kindertagesstätte „Bunte Welt“ der Gemeinde Jörl wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Jörl am 02.03.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	145,00 €
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	175,00 €
07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	205,00 €
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	235,00 €
Sporadische verlängerte Betreuung = 3,60 €/Std.	

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder unter drei Jahre

07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	210,00 €
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	255,00 €
07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	300,00 €
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	345,00 €
Sporadische verlängerte Betreuung=5,40 €/Std.	

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Jörl, 03.03.2017

.....
Silke Hünefeld
Bürgermeisterin

2. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte „Bunte Welt“ der Gemeinde Jörl

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des § 12 der Satzung für die Kindertagesstätte „Bunte Welt“ der Gemeinde Jörl wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Jörl am 13.12.2018 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

Ab 01.04.2019

07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	145,00 €
07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	150,00 €
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	175,00 €
07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	205,00 €
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	235,00 €

Sporadische verlängerte Betreuung = 3,60 €/Std.

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder unter drei Jahre

Ab 01.04.2019

07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	210,00 €
07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	220,00 €
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	255,00 €
07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	300,00 €
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	345,00 €

Sporadische verlängerte Betreuung=5,40 €/Std.

Die monatlichen Teilbeträge der Gebühren verringern sich bei Kindern unter drei Jahren mit dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres auf den Gebührensatz für Kinder ab drei Jahren.

Die Kindertagesstätte ist berechtigt, bei einer verspäteten Abholung nach 16:00 Uhr (freitags 14:00 Uhr) eine Gebühr festzusetzen. Diese beträgt 3,60 €/Std. für über Dreijährige und 5,40 €/Std. für unter Dreijährige zzgl. 5,00 € pro angefangene ¼ Stunde Verspätung. Die Gebühr von 5,00 € gilt gleichermaßen für U3 und Ü3.

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Jörl, 14.12.2018

.....
Thomas-Peter Kahlund
Bürgermeister